



# **Entgeltordnung**

## **für den Verleih von Inventar der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 19. April 2010**

### **§ 1 Vorhaltung von Inventar**

Die Gemeinde Burkhardtsdorf hält für die Ausstattung von Veranstaltungen Inventar vor. Dieses Inventar wird von der Gemeinde Burkhardtsdorf verwaltet und kann von privaten oder juristischen Personen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Ein Recht auf die Inanspruchnahme besteht jedoch nicht.

### **§ 2 Inanspruchnahme**

Die Gemeinde Burkhardtsdorf führt für den Verleih des Inventars einen Veranstaltungskalender. Sollte für den Verleih des Inventars bereits eine Vormerkung in diesem Kalender bestehen oder die Gemeinde Burkhardtsdorf das Inventar selbst benötigen, hat dies Vorrang.

### **§ 3 Entgelt**

Das durch die Gemeinde Burkhardtsdorf vorgehaltene Inventar wird gemäß Anlage 1 gegen Entgelt verliehen.

Bei Selbstabholung und -rückgabe von Inventar nach Anlage 1 entfällt das Entgelt.

### **§ 4 Nutzungsbestimmungen**

Das Inventar wird von der Gemeinde Burkhardtsdorf bereitgestellt. Bei der Anlieferung und Rückgabe des Inventars erstellt die Gemeinde Burkhardtsdorf ein Übergabeprotokoll.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inventar pfleglich behandelt wird und im sauberen Zustand zurückgeführt wird. Für auftretende Beschädigungen haftet der Nutzer.

Gemeinnützige, mildtätige, religiöse, politische oder in besonderen öffentlichem Interesse stehende Veranstaltungen können ganz oder teilweise vom Nutzungsentgelt für den Verleih von Inventar befreit werden. Zuständig für diese Entscheidung ist der Gemeinderat.

Die Entgeltordnung für den Verleih von Inventar der Gemeinde Burkhardtsdorf tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 20. April 2010



Probst  
Bürgermeister



Dienstsiegel